

Die

## ***Satzung***

des Vereins der Garten- und Blumenfreunde Olching e.V. vom 20. Januar 1979, geändert am 09. März 2013, letztmals geändert am 07. März 2015 lautet:

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein der Garten- und Blumenfreunde Olching erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Olching. Der Sitz des Vereins ist in Olching. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.
- (3) Die Sparte Kleingartenanlagen kann zusätzlich Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. werden.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaues, die Schaffung von Kleingartenanlagen, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Freizeitgestaltung und Naherholung, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und der Kleingarten- und Kleinpachtlandverordnung
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral.

- (5) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch
- a) Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
  - b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend - für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
  - c) Weiterverpachtung, Vergabe und Beaufsichtigung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des mit der Stadt Olching abzuschließenden Generalpachtvertrages;
  - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
- a) einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts;
  - b) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an den Ausschuss ergreifen, welcher endgültig entscheidet.
- (2) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Natürliche Personen, die eine Kleingartenparzelle gepachtet haben, sind ordentliche Mitglieder der Sparte Kleingartenanlagen.
- (4) Bewerber für eine Kleingartenparzelle sind außerordentliche Mitglieder der Sparte Kleingartenanlagen.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die Satzung an.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 Satz 1 BGB).
- (2) Die Mitgliedschaft kann beendet werden
  - a) durch Austritt.  
Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur am 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) durch Ausschluss.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### **§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes**

- (1) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Ausschusses. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch Einschreiben innerhalb von zwei Wochen unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierzu sind der Betroffene und der Vorsitzende zu hören.
- (2) Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes;
  - b) das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem seinen Pachtgarten vertragswidrig benutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt. Kommt der Pächter der Mahnung nicht nach, so wird vom Verein die zuständige Verwaltungsbehörde über die Maßnahme informiert;
  - c) das Mitglied gegen die Satzung oder als Pächter eines Kleingartens gegen die Gartenordnung verstößt;
  - d) dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;
  - e) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt und dessen Bestand gefährdet.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr beträgt der Beitrag die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages. Familien/Lebensgemeinschaften mit gemeinsamer postalischen Anschrift zahlen einen vergünstigten Jahresbeitrag, der in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- a) die Bestrebungen des Vereins zu fördern;
- b) die Satzung des Vereins, als Kleingartenpächter die Gartenordnung und die Bestimmungen des Unterpachtvertrages zu befolgen;
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
- d) die festgesetzten Jahresbeiträge, die Umlagen und den Pachtzins zu entrichten;
- e) die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen verursachten Schaden zu ersetzen;
- f) Arbeitsstunden für die Kleingartenanlage des Vereins zu erbringen, soweit sie Mitglied der Sparte Kleingartenanlagen sind. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung wird von der Mitgliederversammlung der Sparte Kleingartenanlagen festgelegt;
- g) Werden von einzelnen Mitgliedern Arbeitsstunden erbracht, die dem Hauptverein zuzurechnen sind und die deutlich über einen vertretbaren Umfang von Gemeinschaftsarbeiten hinausgehen, wird der Vorstand ermächtigt, als Dank und Anerkennung einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Vertretung ihrer obst- und gartenbaulichen Interessen vom Verein zu beanspruchen;
- b) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzu-

- nehmen;
- c) beim Verein Anträge zu stellen;
  - d) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen und die dem Verein für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen;
  - e) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und -beratung in Anspruch zu nehmen.

### **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
  - 1. die Mitgliederversammlung,
  - 2. den Ausschuss,
  - 3. den Vorstand.
- (2) Die Pächter eines Kleingartens können eine eigene Sparte innerhalb des Vereins mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bilden. Sie wählen den Spartenleiter, seinen Stellvertreter, den 2. Kassier, den 2. Schriftführer und den Versicherungsbeauftragten.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich ist im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
  - b) die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren;
  - c) die Bestätigung des von der Sparte Kleingartenanlagen gewählten Spartenleiters, seines Stellvertreters, des 2. Kassiers, des 2. Schriftführers und des Versicherungsbeauftragten als Mitglieder des Ausschusses;
  - d) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen;

- e) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ausschusses;
  - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins oder der Sparte Kleingartenanlagen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung, sowie Auflösung des Vereins oder der Sparte Kleingartenanlagen ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (6) Außerordentliche Mitglieder nach § 3 Absatz 4 können an der Mitgliederversammlung der Sparte Kleingartenanlagen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (9) Für die Wahlen wird bestimmt:
- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, die Wahlergebnisse bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder, die zugleich auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.

- b) Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der gewählt ist, der die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
  - c) Die Wahlen des Vorstandes erfolgen geheim, die Wahl der anderen Ausschussmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufhebung erfolgen.
  - d) Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.
  - e) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder jederzeit die Bestellung des Ausschusses oder einzelner Mitglieder des Ausschusses widerrufen.  
Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied des Ausschusses sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

### **§ 11 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassier, dem Leiter der Sparte Kleingartenanlagen, seinem Stellvertreter, dem Öffentlichkeitsbeauftragten sowie mindestens zwei Beisitzern. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Beschlussfassung des Ausschusses**

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenthaltung ist nur bei persönlicher Betroffenheit zulässig.

## **§ 13 Aufgaben des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit ihre Führung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist.

Insbesondere obliegt ihm

- a) die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,
  - b) die Vorprüfung des Kassenberichtes,
  - c) die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
  - d) der Vorschlag über die Höhe der Vereinsbeiträge,
  - e) die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassier und dem 1. Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Vertretungsmacht sowie das Innenverhältnis wird durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

### § 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann alle Bankgeschäfte auf Guthabenbasis ausführen, sowie Gelder anlegen und darüber verfügen. Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von € 1200,00 allein abschließen; im übrigen ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

Bei Kreditaufnahme ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

- (2) Der Vorstand erteilt Zahlungsanweisungen.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie. Er sorgt dafür, dass über alle Sitzungen und Versammlungen von den Schriftführern fortlaufend eine Niederschrift angefertigt wird. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. Er gibt den Schriftführern Anweisungen über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.
- (4) Der Vorsitzende kann weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder zu den Sitzungen des Ausschusses als Berater hinzuziehen.

### § 16 Die Kassiere

- (1) Der 1. Kassier betreut die Mitgliederliste und zeichnet verantwortlich für die Buchhaltung.

Er hat besonders

- a) die Mitgliederliste zu aktualisieren und für einen Informationsgleichstand im Ausschuss zu sorgen,
- b) die Mitgliedsbeiträge einzuziehen,
- c) alle Einnahmen und Ausgaben in ein Tagebuch einzutragen,
- d) die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- e) ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.

- (2) Der 2. Kassier hat Vollmacht im Vertretungsfall und nur auf Anweisung des Vorstandes, alle Bankgeschäfte auf Guthabenbasis für den Verein auszuführen, sowie Gelder anzulegen und darüber zu verfügen.

Er hat insbesondere

- a) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu tätigen, die Belege zu sammeln und dem 1. Kassier geordnet zur Buchführung zu übergeben,

- b) die Pacht, die Versicherungen und sonstige Umlagen rechtzeitig einzuziehen und zu begleichen,
- c) die fälligen Versicherungsbeiträge nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

### **§ 17 Die Schriftführer/Der Öffentlichkeitsbeauftragte**

Die Schriftführer und der Öffentlichkeitsbeauftragte erledigen alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vorsitzenden.

- (1) Dabei obliegt dem 2. Schriftführer besonders
  - a) personelle Mitgliederdaten aufzubereiten (Geburtstage, Jubiläum, Ehrungen),
  - b) Jahresbeiträge für die Vereinschronik aufzubereiten.
- (2) Der 1. Schriftführer fertigt über alle Versammlungen des Vereins und der Sparte Kleingartenanlage sowie über alle Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes eine ausführliche Niederschrift an. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften des Ausschusses sind auf Wunsch den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Schriftführer fertigen sofort nach Jahresschluss im Benehmen mit dem Vorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig an, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- (3) Der Öffentlichkeitsbeauftragte prägt durch seine Arbeit das Gesicht des Vereins in der Öffentlichkeit. Daher sind alle Veranstaltungstermine des Vereins, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, in den geeigneten Medien und im Schaukasten zur Anzeige zu bringen. Berichte über Aktivitäten und Veranstaltungen sind in Bild und Text zu veröffentlichen. Geeignete Mittel zur Mitgliederwerbung sind auszuarbeiten und dem Ausschuss vorzutragen.

### **§ 18 Revision**

- (1) Die Revisoren werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Revisoren dürfen keine Mitglieder des Ausschusses sein.
- (2) Scheidet ein Revisor aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich die Revision für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.

Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen in das Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes mindestens jährlich einmal zu prüfen.

- (4) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsniederschriften der Wahlperiode sind in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins sowie das Vereinsheim an die Stadt Olching mit der Bedingung, diese zu verwalten bis es unmittelbar und ausschließlich an einen Nachfolgeverein für kleingärtnerische Zwecke übergeben werden kann.

### **§ 20a Vereinfachte Satzungsänderung**

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung die nur die Fassung betreffen und vom Amtsgericht -Registergericht- verlangt oder empfohlen werden oder die zur Anerkennung steuerlicher Begünstigungen nötig sind, durch Beschluss vorzunehmen.

### **§ 21**

In allen, in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.